



Bern, den 13. April 2016

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

**Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte;
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. April 2016 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) und zur Einführung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis am **13. Juli 2016**.

Mehr als 60 Länder – alle OECD- und G20-Mitglieder sowie einige andere Staaten – haben sich am Projekt „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) Projekt beteiligt. Eines der Ergebnisse dieses Projekts ist das Erstellen und der Austausch eines länderbezogenen Berichts (BEPS-Massnahme 13). Es handelt sich um einen Mindeststandard, zu dessen Umsetzung sich die OECD- und G20-Staaten politisch verpflichtet haben. Dazu wurde die ALBA-Vereinbarung über den automatischen Austausch länderbezogener Berichte entwickelt.

Neben der ALBA-Vereinbarung, die den automatischen Austausch regelt, muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die multinationalen Konzerne verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen (ALBA-Gesetz).

Die Umsetzung der OECD-Empfehlung ist im Interesse der in der Schweiz ansässigen multinationalen Konzerne, welche den länderbezogenen Bericht erstellen müssen. Die Übermittlung des länderbezogenen Berichts auf der Grundlage der ALBA-Vereinbarung ermöglicht, den Spezialitätsvorbehalt anzubringen und die Vertraulichkeitsvorschriften und Datenschutzvorkehrungen bei der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zu beanspruchen. Auch wenn die Schweiz die BEPS-Empfehlungen nicht sofort umsetzt, werden in vielen Staaten die multinationalen Konzerne länder-



bezogene Berichte erstellen und den Steuerbehörden der auf der Grundlage jeweiligen lokalen Gesetzgebung einreichen müssen.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Frau Natassia Burkhalter (Tel. 058 463 24 01), Frau Silvia Frohofer Sektionsleiterin Multilaterale Steuerfragen und Unternehmensbesteuerung (Tel. 058 464 30 20), und Herr Christoph Schelling, Botschafter und Abteilungsleiter der Abteilung Steuern (Tel. 058 462 61 56) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer